

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen dem DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Klaus-Groth-Platz 1 in 24105 Kiel

-nachfolgend „Einrichtungsträger" genannt -

und

dem Kreis Plön, der Landrat, vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Königinstraße 1, 24768 Rendsburg,

- nachfolgend „Leistungsträger“ genannt -

wird über die Leistungen für den Bereich

"Wohnen und Betreuung für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen bis zum Ende der Schulzeit" im Internat für Körperbehinderte im DRK- Schul- und Therapiezentrum Raisdorf, Henry-Dunant-Straße in 24223 Schwentinental

- nachfolgend „Einrichtung“ genannt -

folgende Vereinbarung geschlossen:

Inhalt:

§ 1 Vorbemerkung

§ 2 Gegenstand und Grundlagen

§ 3 Art und Ziel der Leistungen

§ 4 Personenkreis

§ 5 Inhalt der Leistungen

§ 6 Umfang der Leistungen

§ 7 Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanung / Teilhabekonferenz

§ 8 Qualität der Leistungen

§ 9 Leistungsgerechte Vergütung

§ 10 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

§ 11 In-Kraft-Treten und Laufzeit der Vereinbarung

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Einrichtung ist keinem Einrichtungstyp der Anlage 2 zum Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) zuzuordnen. Für die Einrichtung ist gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe c LRV-SH eine eigenständige Vereinbarung zu schließen. Die Leistungsvereinbarung wird, soweit dies erforderlich ist, einer zukünftigen Rahmenleistungsvereinbarung gemäß § 8 LRV-SH angepasst, sobald die Vertragsparteien diese vereinbart haben und sich die Einrichtung einem Einrichtungstyp nach § 3 LRV-SH zuordnen kann.
Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 LRV-SH.
- (2) Die Vereinbarung regelt nur diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
- (3) Die Selbstständigkeit des Einrichtungsträgers in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Entwicklung der Einrichtung unter Fortschreibung der Vereinbarung bleibt unberührt.
- (4) Absichten und/oder Maßnahmen des Einrichtungsträgers, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden soll (§ 4), den Inhalt der Leistungen (§ 5) und/oder die Vergütung (§ 9) haben können, hat der Träger der Einrichtung rechtzeitig mit dem Leistungsträger abzustimmen.

§ 2 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für die von der Einrichtung im Sinne der §§ 13 Abs. 2, 53, 54 und 75 SGB XII zu erbringenden Leistungen. Sie dient auch als Basis für
 - die leistungsgerechte Vergütung,
 - das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung.
 - Grundlagen dieser Vereinbarung sind
 - a) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –,
 - b) das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
 - c) die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung)
 - d) der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) vom 01.01.2008 nebst Anlagen
 - e) das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein
 - f) Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO).

§ 3

Art und Ziele der Leistungen

- (1) Das DRK-Schul- und Therapiezentrum ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Der Schülerwohn- und Betreuungsbereich des DRK-Schul- und Therapiezentrums ist eine Einrichtung für körperbehinderte Kinder und Jugendliche, um ihnen eine Beschulung im Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung Schwentimental zu ermöglichen.
- (2) Der Schülerwohn- und Betreuungsbereich sowie das Landesförderzentrum sind eng mit einander verzahnt und verfolgen gemeinsam das Ziel, den Leistungsberechtigten durch interdisziplinäre Förderung selbstständiges und verantwortliches Handeln in allen Lebensbezügen zu ermöglichen.
- (3) Das Angebot stellt eine ganzheitliche Hilfe dar und erfolgt in enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten.
- (4) Alle Hilfen haben das Ziel, den Menschen mit Behinderung soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihm die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Führung eines menschenwürdigen Lebens und die Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen. Die Wohn- und Betreuungsbereiche stellen mit ihren Leistungsangeboten (Betreuung, Förderung und Pflege) sicher, dass in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Entfaltung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten ermöglicht wird. Die Hilfeleistung orientiert sich dabei an der aktuellen Lebenssituation sowie den wahrgenommenen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Wünschen der Menschen mit Behinderungen.
- (5) Vorhandene Fähigkeiten sollen in diesem Zusammenhang erhalten und verbessert werden, dem Abbauprozess soll entgegengewirkt, Folgen verlorener Fähigkeiten sollen gemildert werden.

§ 4

Personenkreis

- (1) Die Einrichtung nimmt Menschen mit Körperbehinderungen im Sinne der §§ 53 ff SGB XII und des § 1 der Eingliederungshilfeverordnung auf,
 - die wegen des ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfes in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können
 - und deshalb im Landesförderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung Schwentimental beschult werden
 - und die nach Feststellung des zuständigen Leistungsträgers nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles

geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfeverordnung), auf eine Betreuung im Landesförderzentrum angewiesen sind.

- (2) Im DRK-Schul- und Therapiezentrum Ralsdorf mit dem Landesförderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung Schwentental werden Menschen unterrichtet, sozialpädagogisch betreut und therapeutisch gefördert, die unabhängig vom Grad ihrer Behinderung einen so umfangreichen sonderpädagogischen und therapeutischen Förderbedarf haben, dass sie mit den Mitteln einer anderen Schule, auch anderer Schularten, nicht angemessen gefördert werden können.
- (3) Ein Leben in der häuslichen Gemeinschaft oder in dezentralen Einrichtungen der Behindertenhilfe ist daher überwiegend nicht möglich. Mit der Aufnahme in das Landesförderzentrum ist in der Regel die Unterbringung in den Schülerwohn- und Betreuungsbereichen verbunden.
- (4) Das Landesförderzentrum erfüllt die Aufgaben der Bildungsgänge Grundschule, Hauptschule, Realschule, Förderschule und Schule für Geistigbehinderte.
- (5) Menschen mit Körperbehinderungen, die den lehrplanmäßigen Anforderungen eines Gymnasiums genügen, jedoch aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und ihres hohen sozialpädagogischen und therapeutischen Förderbedarfs in keiner entsprechenden Schule aufgenommen werden können, erhalten Wohnung und Therapie im DRK-Schul- und Therapiezentrum bei gleichzeitigem Besuch des Fachgymnasiums in Preetz.
- (6) Die Schülerschaft ist charakterisiert durch einen besonders schweren Grad der Körperbehinderung und den daraus resultierenden umfangreichen Hilfebedarf bei allen Verrichtungen im täglichen Leben.
- (7) Hierzu gehören insbesondere Menschen mit folgenden Behinderungen:
 - schwere Tetraparesen mit Dys- und Anarthrie
 - alle Formen der Muskelerkrankungen
 - hohe Querschnittlähmungen im Bereich C2 bis C4
 - Komplexe sonstige Körperbehinderungen in Verbindung mit Taubheit, Blindheit und schwersten Entwicklungsverzögerungen
- (8) In Einzelfällen nimmt die Einrichtung Menschen mit außergewöhnlich schweren Behinderungen auf. Diese Menschen sind dadurch charakterisiert, dass sie außergewöhnlich und häufig mehrfach schwerstbehindert sind, z.B. durch eine Dauerbeatmung, durch außergewöhnlich schwere oder häufige Spastiken und Epilepsien oder dadurch, dass sie sich in der Endphase ihres Lebens befinden.

Für diese Menschen mit Behinderungen ist ein zusätzlicher Personal- und Sachkostenbedarf für die Versorgung und Betreuung notwendig, der durch die vorliegende Leistungsvereinbarung nicht abgedeckt ist. Für diese Leistungen ist ein individueller Zuschlag zur Vergütung zu vereinbaren. Die notwendigen und erforderlichen zusätzlichen Leistungen ergeben sich aus § 5, Ziffer 2.7.

Erfüllen diese zusätzlichen Leistungen die Voraussetzungen nach § 37 SGB V und der hierzu erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

vom 10.07.2008 können diese Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung im Rahmen der häuslichen Behandlungspflege innerhalb der Einrichtung durch die zuständige Krankenkasse erbracht werden.

- (9) Soweit Minderjährige während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung volljährig werden, aber das schulische Ausbildungsziel noch nicht erreicht haben, können sie bis zum Abschluss der notwendigen schulischen Förderung in der Einrichtung gefördert werden.

§ 5 Inhalt der Leistungen

In den Schülerwohn- und Betreuungsbereichen des DRK-Schul- und Therapiezentrum werden den Menschen mit Behinderungen differenzierte Eingliederungshilfen und gleichzeitig Hilfen im Sinne einer speziellen Förderpflege geboten. Diese Hilfen basieren auf Konzepten und Methoden aus pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Disziplinen im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinär erarbeiteten Förderkonzeptes.

Die Leistungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

1. Wohnen, Verpflegung, Reinigung

1.1 Wohnen

- Für acht Wohngruppen in zwei Häusern stehen Plätze in Einzel-, Zweibett- und Dreibettzimmern zur Verfügung.
- Küchen, Tages-, Neben-, Hauswirtschaftsräume und sowie Bäder, Waschräume und behindertengerechte WC sind in den jeweiligen Gruppensystemen vorhanden (s. Anlage 1, "Differenzierung der Räumlichkeiten").
- Ergänzt werden die Räumlichkeiten durch Ladestationen für Rollstühle, Dienstzimmer sowie Pausenräume und Toiletten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Räumlichkeiten sind, soweit erforderlich, mit einer Schwesternrufanlage sowie grundsätzlich mit den vorgeschriebenen Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtungen ausgestattet.
- Die Gemeinschaftsräume verfügen über Musik, Fernseh- und Videogeräte, die auch sehbehinderten Leistungsempfängern eine Teilhabe an Gemeinschaftserlebnissen ermöglichen sollen.
- Soweit dies zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie aufgrund schulischer Anforderungen erforderlich ist, erhalten die Leistungsberechtigten, nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten, Zugang zum Internet.
- Die Größe der Wohngruppen trägt den individuellen Möglichkeiten der Leistungsberechtigten Rechnung und ist für alle überschaubar.

1.2 Verpflegung

- Die Leistungsberechtigten erhalten während ihrer Anwesenheitszeit Vollverpflegung, die sie in den jeweiligen Wohngruppen einnehmen.

- Die tägliche Verpflegung umfasst Frühstück, Mittagessen, Abendessen sowie eine ganztägige Versorgung mit Getränken. Zwischenmahlzeiten werden angeboten, wenn sie gesundheitsprophylaktisch erforderlich sind, einem Förderzweck dienen oder sie der Gewohnheit bzw. dem individuellen Bedürfnis eines Menschen mit Behinderungen entsprechen. Die Zubereitung erfolgt durch die eigene Großküche, wobei die selbstständige Zubereitung durch die Leistungsberechtigten besonders gefördert wird. Die Zubereitung der zusätzlichen Verpflegung erfolgt durch das Personal der Wohngruppe oder, soweit möglich, durch die Leistungsberechtigten selbst. Die Mahlzeiten werden gemeinsam in den Räumlichkeiten der Wohngruppe eingenommen.
- Die Diätversorgung, die regelmäßig zwischen 20 und 30% der Leistungsberechtigten betrifft und die enterale Ernährung erfolgt aufgrund ärztlicher Anordnung und wird durch Fachpersonal in der Großküche zubereitet.
- Art, Umfang und Menge der Verpflegung richtet sich nach einem eigenen Ernährungskonzept, das die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährungswissenschaft berücksichtigt, regelmäßig ärztlich überwacht wird und besonders auf die Ernährung von Menschen ausgerichtet ist, die rollstuhlgebunden sind.

1.3 Wäschereinigung / Reinigung der Gruppen- und Gemeinschaftsräume

- Für die Leistungsberechtigten wird die Versorgung mit Bettwäsche und Handtüchern durch die Einrichtung sichergestellt, die Versorgung mit persönlicher Wäsche ist durch die Sorgeberechtigten sicherzustellen.
- Die Wäschereinigung der Leistungsberechtigten der Schülerheimgruppen wird durch die Einrichtung sichergestellt.
- In Ausnahme- und Notfällen erfolgt auch eine Reinigung der persönlichen Wäsche der Leistungsberechtigten der Internatsbereiche durch die Einrichtung.
- Die Wäscheversorgung umfasst auch Näh- und Bügelarbeiten.
- Die Reinigung der Zimmer, der Gruppen- und Gemeinschaftsräume erfolgt durch die Einrichtung. Eine Einbeziehung der Leistungsberechtigten ist i.d.R. alters- oder behinderungsbedingt nicht möglich.

2. Betreuungsbereich

Umsetzung der individuellen Förderpläne in folgenden Bereichen:

2.1 Pädagogischer Bereich

- Unterstützung der schulischen Arbeit im Vormittagsbereich (Begleitung, Hilfestellung, Pausendienste, Bad- und Toilettengänge, usw.).
- Unterstützung der schulischen Arbeit durch Hausaufgabenbetreuung und Weiterführung der schulischen Arbeit im Sinne von "Elternschaft".
- Angebote von Arbeitsgruppen / Neigungsgruppen.
- Bereitstellung außerschulischer Angebote wie z.B. Theater, Volkshochschule, Jugendgruppen usw..
- Die regelmäßigen pädagogischen und Förder-, Hilfe- und Betreuungsleistungen umfassen je nach individuellen Wünschen und Schwerpunktsetzungen folgende Bereiche:

- a) Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung:
- Begleitung und Hilfestellung in der Entwicklung und Umsetzung individueller Ziele,
 - Einzelgespräche im Rahmen der Bezugsbetreuung,
 - Aufbau sozialer Kompetenz,
 - Gesprächsangebote über Partnerschaft und Sexualität,
 - Förderung und möglichst langer Erhalt der Eigenverantwortung und Eigeninitiative,
 - Anleitung und Hilfe bei der Gestaltung des Tagesablaufes,
 - sozialpädagogische und psychologische Begleitung in extremen Lebenssituationen.
- b) Begleitung, Hilfestellung, Training und Förderung bei
- der Kommunikation, auch mit technischer Unterstützung,
 - Hilfestellung zum Einleben von neuen Leistungsberechtigten,
 - gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung,
 - der Wahrnehmung von Sinnesanreizen,
 - Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere.
- c) Unterstützung der Selbstständigkeit, z.B. beim
- Umgang mit Geld
 - Einkaufen
 - Zusammenstellen der Ernährung
 - Gestalten der Wohnatmosphäre
 - Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel
 - Umsetzung eines einrichtungsbezogenen Konzeptes zum Mobilitäts- und Selbstständigkeitstraining.
- d) Begleitung, Hilfestellung, Training und Förderung bei der Körperhygiene, der Ernährung sowie der körperlichen und motorischen Fitness.

2.2 Sozialer Bereich

- Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Bereiche Wohnen, Therapie und Schule.
- Integrative Zusammensetzung der Wohngruppen mit unterschiedlichen Behinderungsarten und –graden mit dem Ziel, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitige Hilfestellung zu erlernen und praktisch einzusetzen.
- Interaktionsförderung zwischen Schülerinnen, Schülern und Betreuern in familienähnlichen Strukturen.

- Moderation bei Diskussionen und Konflikten, Förderung bei der Erarbeitung eigenständiger individueller oder gemeinsamer Problemlösungen.
- Animation und Hilfestellung bei möglichst weitgehend selbstbestimmten Freizeitaktivitäten
 - innerhalb der Einrichtung unter Nutzung der baulichen Möglichkeiten (Bewegungshalle, Therapiehalle, Hallenbad, Wasserklangbett, Jugendraum u.a.),
 - außerhalb der Einrichtung unter Einbeziehung des nahe gelegenen Gewerbegebietes, Nutzung der hauseigenen Fahrzeuge bei Ausflügen in die Umgebung, nach Kiel, den Besuch von Events u.a..
- Soweit möglich regelmäßiger Kontakt zu den Sorgeberechtigten, Einbeziehung in die Förderplanung und Lebensgestaltung, Berichterstattung über die Erreichung von Förderzielen, Schulerfolgen, aber auch bei Problemsituationen.
- Unterstützung und Beratung der Sorgeberechtigten beim Umgang mit Problemen im häuslichen Bereich.
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, unter anderem durch Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Hilfsmittel), Förderung und Begleitung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Förderung und Begleitung von Freizeitaktivitäten im Einzel- und Gruppen-Rahmen, Förderung der Teilhabe an sportlichen Aktivitäten (Rollstuhlhockey), Begleitung zu Sportveranstaltungen im norddeutschen Raum (passive Teilnahme).

2.3 Emotionaler Bereich

- Schaffung eines menschenwürdigen Klimas, in dem sich die Leistungsberechtigten angenommen und bei Bedarf auch behütet fühlen.
- Sozialpädagogische und psychologische Begleitung von Menschen in extremen Lebenssituationen (Menschen mit geringer Lebenserwartung, Menschen mit Dauerbeatmungspflichtigkeit, Menschen in besonderen Krisensituationen).
- Hilfe bei der Bewältigung allgemeiner persönlicher Probleme.
- Hilfe bei der Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen.

2.4 Therapeutische Bereiche

a) Physiotherapie /Ergotherapie:

- Einzel- bzw. Gruppentherapie auf neurophysiologischer Basis nach unterschiedlichen Konzepten in Zusammenarbeit mit anderen Bereichen
- Selbstständigkeitsförderung im Sinne therapeutischer Förderung und Unterstützung in lebenspraktischen Situationen (z.B. Anziehen, Zähneputzen, Essen usw.)
- Psychomotorisch strukturierte Unterstützung zur Verbesserung der Koordination, Materialerfahrung, Unterstützung bei der Handlungsplanung, Förderung sozialer Kompetenzen

- Hippotherapie und Reiten für Schwerstbehinderte (Gleichgewichtsschulung, Tonusregulation, Sinneserfahrungen usw.)
- Individuelle Beratung und Anpassung von Hilfsmitteln in Zusammenarbeit mit Fachärzten für Orthopädie, Orthopädiemechanikern, Eltern und Mitarbeitern der Gruppe
- Umsetzen der individuellen Förderpläne und der therapiebegleitenden Maßnahmen

b) Psychologie:

- Einzel- bzw. gruppentherapeutische Maßnahmen mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen (überwiegend spieltherapeutisch bzw. verhaltenstherapeutisch orientiert)
- Therapiebegleitende Maßnahmen, Austausch mit den hausinternen Fachbereichen (Wohngruppen, Therapie, Schule und Eltern)
- Psychodiagnostik (Feststellung der allgemeinen kognitiven Entwicklung, Persönlichkeitsdiagnostik, psychodiagnostische Berichte, praktische Umsetzung)
- Mitarbeiter- / Elternberatung

c) Logopädie

- Einzel- bzw. Gruppenbehandlung von Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen
- Therapiebegleitende Maßnahmen
- Umfeldberatung

2.5 Förderpflegerischer Bereich

- Bereitstellung der notwendigen grund- und behandlungspflegerischen Hilfen im Tages- und Nachtrhythmus durch examiniertes Pflegepersonal in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Fachpersonal aus dem Bereich „Sozialpädagogik“
- Beschaffung und Umgang mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln
- Pflege und Instandhaltung in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen
- Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Arztbesuche, Durchführung der verordneten Therapien im Rahmen eines cotherapeutischen Ansatzes, Begleitung in Krankenhäuser, postoperative Versorgung usw.
- Weitere Hilfen, die aufgrund von funktionellen und/oder intellektuellen Einschränkungen und/oder individuellen psycho-sozialen Problemstellungen notwendig sind (z.B. Anleitung zur Selbstpflege, Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung, Hilfestellung beim Umgang mit Geld, bei der Beschaffung und Pflege von Wäsche und Bekleidung, bei der Freizeitgestaltung usw.)

2.6 Sonstige Bereiche

- Organisation und Durchführung der Wochenendheimfahrten unter Zuhilfenahme externer Fahrdienste
- Hilfsmittelberatung
- Hilfestellung im Rahmen der Unterstützten Kommunikation für interne und externe Schüler und deren Angehörige
- Überregionales Förderzentrum für Körperbehinderte in Zusammenarbeit mit Lehrern und Therapeuten

- Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen mit einem körperbehindertenspezifischen Ansatz für interne und externe Personen
- Durchführung von Diagnose- und Beratungswochen als Vorbereitung zukünftiger Aufnahmen bzw. zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen

2.7 Zusätzlicher Personalbedarf für die in § 4 Abs. 8 aufgeführten Menschen mit Behinderungen

Im Einzelfall können folgende zusätzliche Leistungen im Rahmen der Versorgung und Betreuung erforderlich sein:

- 24-Stunden-Betreuung durch examiniertes Pflegepersonal oder eingewiesene Heilerziehungspfleger (Pflicht bei Dauerbeatmung).
- Spezielle physiotherapeutische Maßnahmen, z.B. häufigere Atemtherapie.
- Spezielle ergotherapeutische Maßnahmen, z.B. unterstützte Kommunikation, besondere Hilfsmittelanpassung und –versorgung.
- Koordination aller Maßnahmen (Pädagogik, Therapie, Pflege) durch zusätzlich geschultes Leitungspersonal, um auf die häufig sehr plötzlichen gesundheitlichen Veränderungen angemessen reagieren zu können.
- Spezielle pädagogische und psychologische Begleitung der betroffenen Personen in ihrer häufig totalen Abhängigkeit vom eingesetzten Personal mit dem Ziel, dennoch ein individuelles Maß an Selbstbestimmung zu erhalten.
- Spezielle psychotherapeutische Maßnahmen zur Traumabewältigung.
- Besondere Fachlichkeit im Rahmen der Sterbebegleitung und Trauerarbeit.

2.8 Über diese Hilfen hinaus werden von der Einrichtung folgende indirekte personenbezogenen Leistungen erbracht:

- Einrichtungsleitung,
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
- Verwaltung,
- Betriebstechnik,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- EDV-Koordination,
- Betriebsärztliche Versorgung,
- Fallbesprechungen, Berichterstattung an den Leistungsträger,
- Teilnahme an der Hilfeplanung des Leistungsträgers,
- Qualitätssicherung,
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Fahr- und Begleitdienste,
- Planung, Ausbau und konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung im Sinne der Zielsetzung gemäß § 3 dieser Vereinbarung,
- Organisation der Wochenendheimfahrten.

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Die Einrichtung bietet insgesamt 74 differenzierte, auf die Belange der Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Wohn- und Betreuungsplätze an, wobei ein teilstationärer Betreuungsplatz derzeit mit einem Drittel eines vollstationären Platzes

vergütet wird. Dadurch kann sich die tatsächliche Zahl der zu betreuenden Leistungsberechtigten erhöhen.

- (2) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 des SGB XII. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 6 LRV-SH. Er überschreitet nicht das Maß des Notwendigen und orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des Leistungsberechtigten und wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sowie durch die Vergütung. Die Hilfe wird den einzelnen Menschen mit Behinderungen individuell im Rahmen des durch die Einrichtung zu erstellenden Erziehungskonzeptes unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, soweit möglich, und unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten gewährt und zugeordnet.
- (3) Als notwendig angesehen werden die in § 5 dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen.
- (4) Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des Leistungsberechtigten und steht in direkter Abhängigkeit zu der Art bzw. dem Grad der jeweiligen Behinderung. Die Einrichtung hält folgende zeitliche Betreuungsrahmen vor:
 - a) Unterbringung in Wohngruppen des 5-Tage-Internates (von Sonntag 16:00 Uhr bis Freitag 14:00 Uhr mit Ausnahme der Ferien),
 - b) Unterbringung in Wohngruppen für 365 Tage im Jahr (Schülerheimgruppen),
 - c) teilstationäre Betreuung von 7:45 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (5) Bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung steht der Aspekt der Körperbehinderung (i.d.R. beträgt der Anteil der Rollstuhlfahrer über 70 %) immer im Vordergrund.
- (6) Alle Klassen-, Wohn- und Aufenthaltsräume sind behindertengerecht ausgestattet. Sämtliche Funktionsräume (Toiletten, Bäder) sind mit den notwendigen Hilfsmitteln (Hubwannen, Duschielen, Lifter) ausgestattet.
- (7) Durch das strukturierte Vorhalten von unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten im stationären und teilstationären Rahmen kann schnell und flexibel den stark wechselnden individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten begegnet werden.
- (8) Das Landesförderzentrum ist durch das Bildungsministerium als offene Ganztagschule anerkannt und in einem ersten Bauabschnitt hierfür bereits ausgebaut worden. Dennoch können aus personellen und räumlichen Gründen derzeit nur die teilstationären Schüler/innen im Rahmen der offenen Ganztagschule betreut werden.

§ 7

Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanung / Teilhabekonferenz

- (1) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers.
- (2) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfeplanung aktiv mitzuwirken.
- (3) Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Die Hilfeplanung versteht sich als Teilinstrument der Sicherstellung von Prozess- und Ergebnisqualität. Eine Prüfung von aufgestellten Zielen und Maßnahmen findet im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans statt.
- (5) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Entwicklungsbericht, ggfs. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und / oder dem gesetzlichen Betreuer, ggfs. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (6) Der Entwicklungsbericht wird vom Einrichtungsträger unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten erstellt und von diesen und ggfs. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten. Der Bericht orientiert sich an den Leistungsinhalten gemäß § 5 dieser Vereinbarung. Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen, werden benannt. Der Entwicklungsbericht wird dem Leistungsträger unaufgefordert 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt.
- (7) Bei der Erstellung eines Gesamtplans gemäß § 58 SGB XII findet § 1 Abs. 5 LRV-SH Anwendung.
- (8) Wird durch den Leistungsträger ein Gesamtplan erstellt oder findet eine Teilhabekonferenz statt, verpflichtet sich der Einrichtungsträger hieran teilzunehmen.

§ 8

Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistung, ihre Sicherstellung und ihre Weiterentwicklung ergeben sich aus § 7 LRV-SH.

(2) Strukturqualität

- a) Die Strukturqualität der Wohn- und Betreuungsbereiche beinhaltet folgende Elemente:
- Ein Leitbild der Einrichtung ist vorhanden und für alle zugänglich.
 - Die Einrichtung verfügt über ein verbindliches Konzept, welches allen zugänglich ist und den einzelnen Gruppen angemessenen Raum für die individuelle Gestaltung des Leistungsprozesses lässt.
 - Die Einrichtung verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem.
 - Kooperation im Verbundsystem des Trägers
 - Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
- b) Es wird eine angemessene sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt, die einen sicheren und erfolgreichen Betrieb ermöglicht und die sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiert.
- c) Es wird sichergestellt, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Maßnahmen der Personalentwicklung im Rahmen von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen in systematischer Weise weiterentwickelt werden.
- d) Die Personalausstattung der Einrichtung und die Qualifikation des Personals richtet sich nach den „Grundsätzen für die Personalausstattung der Wohnstätte für Menschen mit Behinderung zur Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ sowie nach der aufgrund der außergewöhnlichen Schwerstbehinderungen besonders vereinbarten Personalmenge. Die Gesamtzahl ergibt sich aus dem beiliegenden vereinbarten Personalplan, der Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist (Anlage 2). Im Einzelfall erforderlicher zusätzlicher Personalbedarf für Leistungen für Leistungsberechtigte gem. § 4 Absatz 8 wird mit dem Leistungs- oder Kostenträger gesondert vereinbart.
- e) Die Raumübersicht ergibt sich aus Anlage 1a, der Lageplan aus Anlage 1b dieser Leistungsvereinbarung.

(3) Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Art und Weise der Umsetzung der in § 5 dieser Vereinbarung näher beschriebenen Leistungsinhalte und ist die Funktion und das Resultat methodischer Kompetenz hinsichtlich der Leistungserbringung. Im Mittelpunkt der Leistungserbringung steht der Mensch mit Körper- und Mehrfachbehinderungen.

Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich aus:

- Achtung und Respekt vor dem Leistungsberechtigten als selbstverständliche Grundlage der Arbeit in der Einrichtung,

- Bewusster Wahrnehmung der professionellen Rolle (pädagogisch-didaktisch orientierte Beziehungsarbeit im Rahmen der individuellen Förderpläne),
- Individualisierung, d. h. Wahrnehmung und Berücksichtigung individueller Fähigkeiten, Neigungen und Wünsche,
- Entwicklungs- und Kompetenzorientierung, d. h. Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen und Entwicklungsprozessen,
- Subjektorientierung, d. h. Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung von biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,
- Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen und professionellen Standards und von daher Offenheit für Innovationen, d.h. für neue Wege und Konzepte,
- fachlicher Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen erhalten und ausgebaut wird
- fachübergreifender Teamarbeit,
- Verlässlichkeit und Konstanz des professionellen Handelns.

Das fachliche Handeln orientiert sich immer daran, inwieweit es zur Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und damit zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft sowie zur Steigerung der Lebensqualität beiträgt, insbesondere,

- inwieweit es dazu beiträgt, die Abhängigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu minimieren,
- inwieweit es Menschen mit Behinderungen darin unterstützt, soweit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zukünftig zu führen,
- inwieweit es zur Ausbildung eines persönlichen Lebensstiles beiträgt,
- inwieweit es zur Normalisierung der Lebensbedingungen beiträgt,
- inwieweit es zur Solidarität mit Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Annahme und Akzeptanz führt.

Begleitung, Unterstützung, Förderung und Betreuung richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Der individuelle Hilfebedarf wird ermittelt und methodisch prozessual umgesetzt über eine jeweils individuelle Förderplankonferenz, die folgende Komponenten umfasst:

- den somatischen Bereich, die Wahrnehmung und Bewegung, die Hilfsmittelversorgung, notwendige Hilfestellungen, die motorische Entwicklung, Kommunikation und Interaktion, die Spielentwicklung, die persönliche und soziale Identität bezüglich Individualität, emotional-soziale Entwicklungsdimension, Selbstversorgung, außerschulische Lebenssituation und den fachorientierten Unterricht in der Schule,
- Wünsche und Ziele der Leistungsberechtigten,
- regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der individuellen Förderpläne
- prozessbegleitende Gespräche über die Zielerreichung,
- fachübergreifende Teamarbeit in Form von regelmäßigen Teambesprechungen, Fallgespräche im Rahmen von Teamsitzungen und thematisch fokussierte Arbeitsgruppen im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit der pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Disziplinen,
- Kooperation mit Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern,
- Kooperation mit Rehabilitations- bzw. Sozialhilfeträgern und Institutionen
- Dokumentation der Prozesse.

Es wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigten mit ihren Fähigkeiten und Wünschen (je nach Lebensalter und Kognition) in die Gestaltung (Planung, Organisation, Durchführung) von Maßnahmen und Angeboten zur Freizeitgestaltung einbezogen werden. Dies gilt auch für die enge Abstimmung mit den Sorgeberechtigten.

(4) Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Maßnahmen, wie sie unter Beachtung der in § 3 dieser Vereinbarung formulierten Ziele festgelegt wurden. Die Einrichtung überprüft regelmäßig die Ergebnisse der im Rahmen der individuellen Hilfe- und Förderpläne festgelegten Ziele.

Das Ergebnis der Leistungserbringung im Sinne der in § 3 dieser Vereinbarung benannten Ziele wird bezogen auf die einzelnen Leistungsberechtigten überprüft und beurteilt. Dies geschieht unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, Erfahrungen, Umstände und Rahmenbedingungen. Es findet ein Rückkopplungsprozess statt, dessen Ergebnis in eine neue individuelle Eingliederungshilfeplanung einfließt. Dieser Prozess wird dokumentiert.

§ 9

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für eine abzuschließende Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII.
- (2) Die Schulkosten, die mit dem Betrieb des Landesförderzentrums für körperliche und motorische Entwicklung Schwentinental in Trägerschaft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren während der Unterrichtszeit von 07.45 Uhr bis 13.05 Uhr anfallen, werden vom Einrichtungsträger auf Basis der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen direkt beim Ministerium geltend gemacht. Die Vergütung wurde einmalig zum 01.01.2009 um die Schulkosten reduziert.
- (3) Die Kosten für die verordnungsfähigen Therapieleistungen werden entsprechend der Bestimmungen des SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die hierdurch erzielten Erlöse werden bei der jährlichen Bestimmung des Vergütungssatzes gem. § 75 Abs. 3 SGB XII vollständig berücksichtigt.

§ 10

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäß §§ 15 und 16 des LRV-SH i.V.m. den Ziffern 9 und 10 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 11
In-Kraft-Treten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft.
- (2) Die Leistungsvereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2010.
- (3) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlagen besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht (z.B. aufgrund In-Kraft-Tretens eines Übergangs- oder Änderungsvertrages, eines neuen Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein, Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 81 Abs. 1 SGB XII, Abschluss einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung). Eine außerordentliche Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

Rendsburg, den 28.12.2009

Kiel, den 29.12.2009

Im Auftrage

Gerd Schuhardt
Koordinierungsstelle
soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise

Klaus Crijns
Vorstand
DRK-Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.